

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 30. Mai 2012

Teil II

178. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

### 178. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 457/2011 wird wie folgt geändert:

- In den Anlagen 1 und 2 entfallen die Bestimmungen für den Lehrberuf Buchhaltung und die bezug habenden Regelungen bei den verwandten Lehrberufen.
- In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen für den Lehrberuf „Finanz- und Rechnungswesenassistent“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Finanz- und Rechnungswesenassistent	3	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in	1.	voll
		Bankkaufmann/-frau	1. 2.	voll voll
		Betriebsdienstleistung	1.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel - Buch- und Pressegroßhandel - Verlag	1. 1. 1.	voll voll voll
		Bürokaufmann/-frau	1. 2. 3.	voll voll voll
		Einkäufer/in	1. 2.	voll voll
		Einzelhandel	1.	voll
		Finanzdienstleistungskaufmann/-frau	1. 2.	voll voll
		Großhandelskaufmann/-frau	1.	voll
		Hotel- und Gastgewerbeassistent/in	1.	voll
		Immobilienkaufmann/-frau	1. 2.	voll voll
		Industriekaufmann/-frau	1.	voll
		Lagerlogistik	1.	voll
		Mobilitätsservice	1.	voll
		Personaldienstleistung	1. 2.	voll voll

		Rechtskanzleiassistent/in	1. 2.	voll voll
		Reisebüroassistent/in	1.	voll
		Speditionskaufmann/-frau	1.	voll
		Speditionslogistik	1.	voll
		Sportadministration	1. 2.	voll voll
		Steuerassistenz	1. 2.	voll voll
		Versicherungskaufmann/-frau	1. 2.	voll voll
		Verwaltungsassistent/in	1. 2.	voll voll

3. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für die Lehrberufe Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in, Betriebsdienstleistung, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Verlag, Einkäufer/in, Einzelhandel, Großhandelskaufmann/-frau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Industriekaufmann/-frau, Lagerlogistik, Mobilitätsservice, Reisebüroassistent/in, Speditionskaufmann/-frau und Speditionslogistik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Finanz- und Rechnungswesenassistenz im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

4. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für die Lehrberufe Bankkaufmann/-frau, Bürokaufmann/-frau, Finanzdienstleistungskaufmann/-frau, Immobilienkaufmann/-frau, Personaldienstleistung, Rechtskanzleiassistent/in, Sportadministration, Steuerassistenz, Versicherungskaufmann/-frau und Verwaltungsassistent/in jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Finanz- und Rechnungswesenassistenz im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

5. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reichenfolge die nachfolgenden Bestimmungen für den Lehrberuf „Gleisbautechnik (Ausbildungsversuch)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Gleisbautechnik (Ausbildungsversuch)	3	Maurer/in	1.	voll
		Metallbearbeitung	1.	voll
		Schalungsbau	1.	voll
		Tiefbauer	1. 2.	voll voll

6. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für die Lehrberufe Maurer/in, Metallbearbeitung und Schalungsbau jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufe absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Gleisbautechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

7. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für den Lehrberuf Tiefbauer eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Gleisbautechnik im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

8. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für den Lehrberuf Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik eine Anrechnung der in diesem Schwerpunkt absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Elektronik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt; bei den Bestimmungen für den Schwerpunkt Metallbautechnik entfällt die Anrechnungsregelung für den Lehrberuf Elektronik.

9. In der Anlage 1 entfallen die Bestimmungen für den Lehrberuf Maler und Anstreicher sowie die bezughabenden Regelungen bei den verwandten Lehrberufen.

10. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen für den Lehrberuf „Maler/in und Beschichtungstechniker/in“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Maler/in und Beschichtungstechniker/in – Funktionsbeschichtung - Historische Maltechnik - Dekormaltechnik - Korrosionsschutz	3	Lackierer	1.	voll
		Schilderherstellung	1.	voll
		Tapezierer/in und Dekorateur/in	1.	voll
		Vergolder und Staffierer	1.	voll

11. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für die Lehrberufe Lackierer, Schilderherstellung, Tapezierer/in und Dekorateur/in sowie Vergolder und Staffierer jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Maler/in und Beschichtungstechniker/in im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

12. In der Anlage 1 entfallen die Bestimmungen für die Lehrberufe Dreher und Werkzeugmaschineur sowie die bezughabenden Regelungen bei den verwandten Lehrberufen.

13. In der Anlage 1 lauten die Bestimmungen zum Lehrberuf „Metallbearbeitung“ wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Metallbearbeitung	3	Gleisbautechnik	1.	voll
		Hufschmied/in	1.	voll
		Installations- und Gebäudetechnik	1.	voll
		Lebensmitteltechnik	1.	voll
		Metalltechnik	1. 2.	voll voll
		Produktionstechniker	1.	voll
		Seilbahnfachmann/-frau	1.	voll

14. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für die Lehrberufe Hufschmied/in, Installations- und Gebäudetechnik, Lebensmitteltechnik, Produktionstechniker und Seilbahnfachmann/-frau jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Metallbearbeitung im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

15. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für den Lehrberuf Metalltechnik eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Metallbearbeitung im vollen Ausmaß des 1., 2. und 3. Lehrjahres festgelegt.

16. In der Anlage 1 entfallen die Bestimmungen für den Lehrberuf Papiertechniker und die bezughabenden Regelungen bei den verwandten Lehrberufen.

17. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen für den Lehrberuf „Papiertechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Papiertechnik	3,5	Chemielabortechnik	1.	voll
		Chemieverfahrenstechnik	1.	voll
		Kälteanlagentechnik	1.	voll
		Konstrukteur/in - Maschinenbautechnik - Werkzeugbautechnik	1. 1.	voll voll
		Metalltechnik	1.	voll

18. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen für die Lehrberufe Chemielabortechnik, Chemieverfahrenstechnik, Kälteanlagentechnik, Konstrukteur/in – Maschinenbautechnik, Konstrukteur/n – Werkzeugbautechnik und Metalltechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Papiertechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

19. In der Anlage 2 werden die nachfolgenden Bestimmungen zu den Lehrberufen „Finanz- und Rechnungswesenassistenz“ und „Metalltechnik“ entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
Finanz- und Rechnungswesenassistenz	Bürokaufmann/-frau
Metalltechnik	Metallbearbeitung

20. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 11 sowie 13 bis 19 treten mit 1. Juni 2012 in Kraft. Die Bestimmungen der Ziffer 12 treten mit 1. November 2012 in Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

### Mitterlehner

